

Der Senat findet daher hier keinen andern und bessern Ausweg als den, ohne Unterschied allen gänzlich verwaisten Kindern, so lange sie unter 21 Jahr und unverheirathet sind, die Pension zu gewähren, und giebt anheim, die von der Deputation vorgeschlagenen Paragraphen wie folgt zu ändern:

in §. 32 sub 2, »unversorgten« wegzulassen und dafür »unverheiratheten« zu setzen,

§. 34 zu streichen,

in §. 39 die Worte »unversorgtes« und »oder in Vermögensverhältnisse tritt, welche das Bedürfnis einer weiteren Unterstützung ausschließen« wegzulassen.

Indem der Senat im Uebrigen die Vorschläge der berichtenden Deputation, namentlich auch die Ausdehnung der in Frage stehenden gesetzlichen Bestimmungen auf die genannten Polizeiofficianten genehmigt, kann er, was den schließlich von der Bürgerschaft ausgesprochenen Wunsch anlangt, lediglich eine Berichterstattung der Deputation über den Stand der Anstalt nach Ablauf eines angemessenen längeren Zeitraums für nützlich halten, und wird daher schon jetzt einen desfallsigen Auftrag der Deputation auf das Ende des Jahres 1871 ertheilen.

Der Senat benützt diese Veranlassung um eine Bestimmung zu empfehlen, welche den Mäklern, die in Folge der in Bezug auf das hiesige Mäklerewesen stattfindenden Neuerung aus dem Amte auf Antrag oder nach dem Gesetze treten, die Ansprüche, welche sie hinsichtlich der Wittwen- oder Dienstpension haben mögen, sichert.

Während nämlich nach §. 29 der Verordnung von 1855 die Mäkler, falls sie es wollen, Mitglieder der Wittwencasse bleiben, und dadurch ihren Wittwen die Pension, selbst wenn sie aus dem Amte scheiden, erhalten können, verlieren diejenigen, welche, als Mitglieder der Casse vor dem 1. Januar 1854, auch auf eine Dienstpension Anspruch haben, mit dem Aufhören ihres Amtes aus anderen Gründen als dem der körperlichen oder geistigen Unfähigkeit zur Führung desselben, solchen Anspruch und zwar in Gemäßheit des §. 3. der Verordnung vom 21. December 1835.

Es sollte aber Derjenige, welcher, auch ohne amtlichen Character, das Vermittlergeschäft, also das Wesentliche seines bisherigen Berufs, das eigentliche Mäklergewerbe, bis zum Eintritte jener gesetzlichen Voraussetzung (der Unfähigkeit zur Betreibung desselben) erweislich fortsetzt und zugleich bis dahin seinen Verpflichtungen gegen die Casse genügt hat, — nach wie vor mittelst Verfügung des Senats zum Genusse der Dienstpension gelangen, und beantragt deshalb der Senat, dieses ausdrücklich zu beschließen.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 13. Mai 1867.

1. Herstellung einer Fahrbahn vom Osterdeich über den Altenwall nach der Holzpforte.

Vom Senate aufgefordert, zu überlegen, ob es nicht zweckmäßig sei, eine directe Straßenverbindung zwischen dem Osterdeich und der Altstadt herzustellen, hat die Straßenbaudeputation darüber einen die Anlage empfehlenden Bericht eingereicht, in welchem sie zugleich eine Regulirung der von der Tippen über den Stephanikirchhof nach der Großenstraße führenden Straße beantragt.

2. Entfernung der Senkgruben aus dem Areal des Bürgerparks.

Sodann hat die Straßenbaudeputation in einem zweiten Bericht die Verlegung der in dem Areal des Bürgerparks befindlichen Senkgruben des städtischen Abzugs- canals in Vorschlag gebracht.

Der Senat hat die beiden vorerwähnten Berichte zunächst der Finanzdeputation zugestellt und läßt dieselben nunmehr nebst dem von der letzteren darüber erstatteten Bericht hieneben der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung zugehen, indem er die seinige sich vorbehält.

3. Budget für das Jahr 1867.

Indem der Senat im Uebrigen seine Erklärung über das Budget des laufenden Jahres noch aussetzt, genehmigt er schon jetzt die Erhebung eines Schosses von einem Procent des vorigjährigen Einkommens im nächsten Monat.

Anlage I
zur Mittheilung des Senats
vom 13. Mai 1867.

Bericht der Straßenbaudeputation.

Die Deputation ist vom Senate beauftragt worden, über die Herstellung einer Fahrbahn vom Osterdeich über den Altenwall nach der Holzpforte zu berichten.

Da der Verkehr von und nach dem Osterdeiche in den letzten Jahren erheblich zugenommen hat, auch aller Wahrscheinlichkeit nach noch ferner zunehmen wird, so ist die Herstellung der gedachten Fahrbahn, durch welche der Osterdeich mit der Holzpforte, der Straße am Altenwall, den dahinter liegenden Theilen der Altstadt sowie der Neustadt in directe Verbindung gebracht wird, im Interesse des Publicums wünschenswerth, und nur die nicht unerheblichen Kosten haben die Deputation seither abgehalten, dieselbe in Vorschlag zu bringen.

Nach dem Berichte des Bauconducteurs Poppe wird eine Fahrstraße mit behauenen Steinen vom Osterdeiche bis zur Holzpforte und zwar in derselben Breite wie die am Osterdeich vorhandene Fahrbahn, deren geradlinige Verlängerung sie bilden würde, mit Einschluß eines Grandtrottoirs im Ganzen 4820 Thaler kosten. Nimmt man statt behauener Steine Steinschlag, wie am Osterdeich, so stellen sich die Kosten zwar geringer, allein die künftigen Unterhaltungskosten würden dann um so bedeutender sein. Die Deputation empfiehlt daher behauene Steine zu nehmen und giebt zu dem Ende die Bewilligung von 4820 Thalern anheim.

Sodann benützt sie diese Gelegenheit, um die Regulirung der Straße, welche von der Tippen über den Stephanikirchhof nach der Großenstraße führt, zu beantragen. Diese von der Tippen aus ansteigende und nach der Großenstraße zu wieder absteigende Straße hat in der Mitte vor dem Delius'schen Packhause einen Hügel zu überschreiten. Die Abtragung dieses Hügels ist wünschenswerth, indem alsdann auch die angrenzenden Strecken etwas tiefer gelegt werden können. Die Deputation empfiehlt eine solche Regulirung der Straße und bittet um Bewilligung der Kosten von 200 Thalern.

Bremen, den 25. April 1867.

Die Straßenbaudeputation.

(gez.) **Feldmann.**

(gez.) **Helmken.**

Anlage II
zur Mittheilung des Senats
vom 13. Mai 1867.

Bericht der Straßenbaudeputation

die Entfernung der Senkgruben aus dem Areal des Bürgerparks betreffend.

Durch eine Commission des Vereins für die Bewaldung der Bürgerweide ist an die berichtende Deputation eine Vorstellung gerichtet, welche, unter Hervorhebung der mit den Senkgruben des städtischen Abzugscanals verbundenen Uebelstände und gesundheitsschädlichen Folgen, namentlich wenn Regengüsse die darin abgelagerten Sinkstoffe aufwühlen, sowie unter Hinweisung auf den verfallenen Zustand des Holz- und Flechtwerkes dieser Gruben, welcher eine baldige durchgreifende Reparatur erheischen würde — während doch die künftige Reinigung der Gruben und Wegschaffung der ausgehobenen Sinkstoffe nicht ohne die empfindlichsten Nachtheile für die Anlagen geschehen könnte — den Antrag stellen, statt dessen diese Gruben aus dem Areal des Parks zu entfernen, um dieselben im unteren Theile der Weide wieder herzurichten und die darin abgelagerten Stoffe für die daselbst belegenen Heukämpfe nutzbar zu machen.

Wenn die beregten Uebelstände nicht wohl geläugnet werden können, so scheint es sich allerdings zu empfehlen statt einer sonst nothwendigen durchgreifenden Reparatur der Gruben, auf die Anlage neuer Vorrichtungen an einer entfernteren Stelle der unteren Weide Bedacht zu nehmen.

Die berichtende Deputation hat sich darüber mit der Verwaltung der Weide berathen, welche allerdings seit Verlegung der Ausmündung dieses Canals vom Kuhgraben nach der Weide-Schöpfmaschine eine Weiterführung der im Canal befindlichen Sinkstoffe bis in die kleine Wumme zu verhindern bestrebt sein muß, um nicht Seitens des Abwässerungsverbandes wegen Reinigung der kleinen Wumme in Anspruch genommen zu werden, welche indessen, um thunlichst Kosten zu ersparen, zu dem Versuch bereit ist, einstweilen mit einer einfacheren Vorrichtung auszureichen.

Darnach würde zwischen den Heukämpfen nur eine Senkgrube aus dem noch tauglichen Material der jetzigen Gruben, aber mit einem Schöß versehen, herzurichten sein, durch dessen Schließung im Winter und bei starken Regengüssen der, die Weiterführung der Sinkstoffe fördernde Strom aufgehalten und in die Quergräben geleitet werden kann, um sich dann über die folgenden, nach der kleinen Wumme hin abdachenden Kämpfe und deren Scheidegräben zu ergießen. Für den unwahrscheinlichen Fall, daß dies dennoch nicht genügen sollte, würde die Verwaltung der Weide sich allerdings den Antrag auf Herstellung von ein oder zwei weiteren Gruben vorbehalten müssen.

Nach dem Anschlage des Bauconducteur Poppe würde die Entfernung der jetzigen drei Senkgruben und die Herstellung einer Grube mit Stauvorrichtung für 375 Thaler zu beschaffen sein.

Falls demnach der Senat und die Bürgerschaft mit der Entfernung der Gruben einverstanden sind, erlaubt sich die berichtende Deputation auf die Bewilligung von 375 Thalern anzutragen.

Bremen, den 8. Mai 1867.

Die Straßenbaudeputation.

(gez.) **C. Klugkist.**

(gez.) **Helmken.**

Anlage III
ur Mittheilung des Senats
vom 13. Mai 1867.

Bericht der Finanzdeputation, Nachbewilligungen betreffend.

Der Finanzdeputation sind zu der ihr obliegenden Begutachtung zwei Berichte der Straßenbaudeputation überwiesen worden, in welchen

- 1) eine Bewilligung von 4820 Thalern anheimgegeben wird, welche eine Fahrbahn mit behauenen Steinen, auf dem Wege über den Altenwall vom Osterdeich bis zur Holzpforte, kosten würde, über deren Herstellung die Deputation in Gemäßheit eines erhaltenen Auftrags berichtet hat, und ferner
- 2) eine Nachbewilligung von 200 Thalern zur Regulirung eines Theils der Straße bei der Sippen, sowie
- 3) eine Nachbewilligung von 375 Thalern zur Entfernung der jetzt auf dem Areal des Bürgerparks befindlichen Senkgruben beantragt werden.

Gegen die sub 2 und 3 erwähnten Nachbewilligungen hat die Finanzdeputation nichts zu erinnern. Auch kann sie eine Verwendung von 4820 Thalern für die Herstellung der Fahrbahn über den Altenwall nicht beanstanden, sofern dieselbe für das nächste Finanzjahr beschlossen werden sollte. Sie muß sich aber dagegen erklären, daß eine derartige Bewilligung für das laufende Jahr ausgesprochen werde, da besondere Gründe, welche die schleunige Herstellung erheischen, nicht vorgebracht sind und es im Interesse eines geordneten Staatshaushalts nicht empfohlen werden kann, nach Einreichung des Generalbudgets, außer der Ordnung, für das laufende Finanzjahr die Verwendung einer noch dazu recht erheblichen Summe zuzulassen, ohne daß erhellt, die Verausgabung könne im öffentlichen Interesse nicht wohl bis zum nächsten Jahre verschoben werden.

Bremen, den 10. Mai 1867.

Die Finanzdeputation.

(gez.) **Hartlaub.**

(gez.) **Buß.**